

SPORTORDNUNG

1. Inhalt der Sportordnung

- 1.1 Die BVV-Sportordnung regelt die Leistungsförderung von talentierten Verbandsangehörigen in Abstimmung mit den bestehenden Vorschriften und Satzungen des DVV und der DVJ.
- 1.2 Sie regelt ferner die Durchführung von Repräsentativvorhaben auf BVV-Ebene und die Teilnahme an Repräsentativvorhaben des DVV bzw. der DVJ.

2. Angrenzung und Zielsetzung

- 2.1 Die Leistungsförderung des BVV erstreckt sich auf die Altersklassen U12, U13, U14, U16, U18 und U20. Als Altersgrenzen gelten die von der DVJ festgelegten Stichtage.
- 2.2 Eine Förderung der Allgemeinen Leistungsklasse ist im Rahmen von Bayernauswahlmannschaften zu erstreben.

3. Grundlage der Leistungsförderung

- 3.1 Grundlage für die Leistungsförderung des BVV bilden die zentralen und dezentralen Lehrgänge.

4. Der Sportausschuß

- 4.1 Der Sportausschuß besteht aus
 - dem Vizepräsidenten Sport als Vorsitzendem
 - dem Landesjugendwart
 - den Bezirkssportwarten
 - dem Beachsportwart
 - den Landestrainern (ohne Stimmrecht)
- 4.2 Der Sportausschuß tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 4.3 Er unterstützt den Vizepräsidenten Sport bei der Organisation der Leistungsförderung der aktiv am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Verbandsangehörigen im Sinne von 2.1.
- 4.4 Er koordiniert die Bestrebungen, den Volleyballsport in Bayern als Leistungssport voranzutreiben.
- 4.5 Er erstellt das Gesamtkonzept der dezentralen Lehrgänge.
- 4.6 Für Organisation und Durchführung der einzelnen Lehrgänge im Bezirk ist der Bezirkssportwart verantwortlich.
- 4.7 Der Sportausschuß berät den Vizepräsidenten Sport bei der Berufung der vorgeschlagenen Trainer für Lehrgänge der Auswahlmannschaften.

5. Der Vizepräsident Sport des BVV

- 5.1 Der Vizepräsident Sport vertritt die Interessen des BVV-Leistungssports unter besonderer Betonung der Belange der BVV-Auswahlmannschaften im Vorstand und im Verbandsrat.
- 5.2 Er ist Fachvorgesetzter gegenüber den im BVV eingestellten Trainern.
- 5.3 Er nimmt die Verbindung zum Landesausschuß des BLSV zur Förderung des Leistungssport wahr.
- 5.4 Er spricht Berufungen zu Repräsentativspielen bzw. -Vorhaben des BVV aus.
- 5.5 Er schlägt geeignet erscheinende Nachwuchskräfte für die Bundeskader vor.

6. Der Trainerrat

- 6.1 Der Trainerrat besteht aus
 - dem Vizepräsidenten Sport als Vorsitzendem
 - dem Leiter des Landesleistungszentrums
 - den hauptamtlichen Landestrainern
 - weiteren, vom Vorstand berufenen wissenschaftlichen Mitarbeitern
- 6.2 Aufgaben des Trainerrates
 - Festlegung der Schwerpunkte für das Trainingsprogramm der Auswahlmannschaften
 - Festlegung von Grundsätzen für die Ausbildung von Auswahlspielern
 - Verwirklichung eines sinnvollen Aufbaues von der Jugendstufe bis zum Auswahlkader.

7. Repräsentativvorhaben

- 7.1 Für den BVV sind Repräsentativvorhaben alle Repräsentativspiele einschließlich der Vorbereitungslehrgänge, an denen er mit seinen Auswahlmannschaften der Jugend und der Allgemeinen Klasse teilnimmt.
- 7.2 Darüber hinaus haben für den BVV im Sinne von 7.1 als Repräsentativvorhaben Bedeutung: alle Repräsentativspiel und alle A-, B-, C- und D-Bundeskaderlehrgänge des DVV bzw. der DVJ, soweit hieran Spieler des BVV beteiligt sind.

8. Berufung zu Repräsentativvorhaben

- 8.1 Zu Repräsentativvorhaben des BVV beruft der Vizepräsident Sport des BVV.
- 8.2 Die Berufung zu Repräsentativvorhaben (7.2) des DVV erfolgt direkt vom DVV-Sport- oder Jugendausschuß an die Spieler/Vereine mit Kopie an den Vizepräsident Sport des BVV.
- 8.3 Ein Verein kann Berufungen ablehnen, soweit für berufene Spieler Vereinssperren bestehen, die der BVV anerkannt hat.
- 8.4 Der BVV kann Berufungen ablehnen, soweit für berufene Spieler Sperren bestehen, die er selbst verhängt hat. Dies gilt auch für Berufungen gemäß 8.2, die dem BVV nicht zur Kenntnis gebracht wurden.
- 8.5 Bei nachzuweisendem dringlichem Interesse können berufene Spieler, ihre Vereine und im Falle des 8.2 auch der BVV Freistellung von der Berufung innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Berufung bei den Berufungsberechtigten (gemäß 8.1 und 8.2) beantragen.
- 8.6 Die Nichtbefolgung einer Berufung ohne zwingenden Grund berechtigt den Vizepräsidenten Sport des BVV zur Beantragung einer Sperre durch die zuständige Rechtsinstanz. Die Sperre kann bis zu 3 Monaten betragen.
- 8.7 Vereine, die Spieler zu Terminen, an denen ihre betroffenen Mannschaften Pflichtspiele auszutragen haben, für Repräsentativvorhaben im Sinne von 7.1 abstellen müssen, können diese Spiele gemäß Spielordnung 4.224 verlegen lassen.

9. Repräsentativspiele des BVV

- 9.1 Repräsentativspiele sind alle Spiele, die der BVV mit seinen Auswahlmannschaften bestreitet.
- 9.2 Der BVV beteiligt sich nach Möglichkeit an den turnusmäßigen Repräsentativspielen, die als Bundespokal für die Jugend U16, U18 und U20 von der DVJ und vom DVV jährlich für die Auswahlmannschaften der Länder ausgerichtet werden. Darüber hinaus sind weitere Repräsentativspiele im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten anzustreben.
- 9.3 Die Betreuung der Auswahlmannschaften des BVV einschließlich eventueller Vorbereitung in einem Lehrgang kann vom Vorstand des BVV in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Sport einem Betreuer (Delegationsleiter) übertragen werden.

10. Der Bayernpokal

- 10.1 Als zentrale Fördermaßnahme für die Jugend, veranstaltet der BVV jährlich mindestens je ein Turnier, (Halle/Beach) den BAYERNPOKAL.
- 10.2 Durchführungsbestimmungen zum Bayernpokal erlässt der Sportausschuß.

11. Finanzen

- 11.1 Die Planung von Leistungsförderungsmaßnahmen und Repräsentativvorhaben des BVV obliegt dem Vizepräsidenten Sport des BVV.
- 11.2 Die Planung ist vor Ende eines jeden Geschäftsjahres dem Vorstand zur Berücksichtigung im Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen.

12. Schlußbestimmungen

Die Sport- und Leistungsordnung des BVV schließt die Sport- und Leistungsordnung des DVV nicht aus. Eine Änderung der Ordnung erfolgte am 6.10.2006 und am 29.06.2013.